

6/SN-65/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Eisenstadt, am 27. Juli 2000
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2221
Dr. Ulrich Thenius

Zahl: LAD-VD-B266/186-2000

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz
über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG BGBl. I
Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 134/1999) geändert wird; Stellungnahme

Bezug: 170.714/4-II/B/7/00

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit obbezeichnetem Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG BGBl. I. Nr. 120/1997 BGBl. I Nr. 134/1999) geändert wird, Folgendes mitzuteilen:

I. Allgemeines

Die Handhabung des Führerscheingesetzes bringt in der Praxis eine Vielzahl von Problemen mit sich, welche von den Bundesländern anlässlich der Beratung des Entwurfs eines neuen Führerscheingesetzes ausführlich dargelegt wurden. Es erschiene daher angezeigt, statt einer neuerlichen Novelle für einige wenige Teilbereiche eine Gesamtänderung des Führerscheinrechts vorzunehmen.

Der vorliegende Entwurf gibt im Übrigen keinen Anlass zur Erhebung von grundsätzlichen Einwendungen. Lediglich bei einzelnen Bestimmungen, welche im Folgenden besonders angeführt sind, werden kleinere Änderungen bzw. Klarstellungen vorgeschlagen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 6 (§ 24 Abs. 1 FSG):

Da im § 24 Abs. 2 FSG auch ein partieller Entzug für einzelne Führerscheinklassen ermöglicht wird, sollte im Sinne der gebotenen Gleichbehandlung auch die Ausnahme von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen aus einem Führerscheinentzug unter den dort angeführten Voraussetzungen möglich sein.

Zu Z 13 (§ 40 Abs. 5a FSG):

Nach der vorliegenden Übergangsbestimmung sollen Personen, welche in der Vergangenheit ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug zulässigerweise gelenkt haben, dies auch in Zukunft ohne Absolvierung einer praktischen und theoretischen Ausbildung (§ 31 Abs. 3a) tun können. Sie benötigen hierzu jedoch einen Mopedausweis, der von einer Fahrschule auszustellen ist. Die Glaubhaftmachung, dass der Antragsteller in der Vergangenheit irgendwann einmal ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug gelenkt hat, erscheint sinnlos, zumal Personen nach dem vollendeten 24. Lebensjahr bislang solche Fahrzeuge ohne Weiteres lenken konnten. Es fragt sich daher, welche Fahrschule in der Lage ist, die „Glaubhaftmachung“ der zulässigen Lenkung eines solchen Fahrzeuges durch eine ihr in der Regel völlig unbekannte Person zu überprüfen und des Weiteren, inwieweit sie verpflichtet werden kann, für Personen, mit der die Fahrschule nie in Geschäftsbeziehung stand, einen Mopedausweis auszustellen.

III. Abschließende Bemerkung:

Ein dringender legislativer Handlungsbedarf im Bereich des Führerscheingesetzes ergibt sich auf Grund der Tatsache, dass gerichtlich strafbare Delikte immer häufiger mit dem Institut des außergerichtlichen Tatausgleichs sanktioniert werden. So kann beispielsweise bei gerichtlich strafbaren Delikten im Verkehrsbereich, welche als schwere Verstöße im Sinne des § 4 Abs. 6 FSG gelten, kaum mehr eine Nachschulung angeordnet und die Befristung des Führerscheins verlängert werden,

weil es vielfach zu keiner rechtskräftigen Bestrafung im Sinne des § 4 Abs. 3 als Voraussetzung für die Anordnung der Nachschulung mehr kommt.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Handl-Thaller eh.

F.d.F.d.A.:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Frey', written over the printed text 'F.d.F.d.A.:'.